



Num. XXIV.

Verordnung wegen der Prediger = Wittwen = und Waisen =
Kasse, von 1751.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb = Burggraf zu Netrecht u. Fügen hiermit in Gnaden zu wissen, wasgestalt Wir nach reifer Ueberlegung resolviret und gut gefunden, die in der Kirchen = Ordnung zum Soulagement der Prediger = Witwen und Waisen bereits in Vorschlag gebrachte Kasse nunmehr einzurichten und völlig zum Stande zu bringen, und gleichwie Wir Uns zu sämtlichen Predigern gnädig versehen, daß sie den von Uns hierunter intendirenden Endzweck anerkennen, mithin von selbst bereit und willig seyn werden, aus Liebe vor die Ihrigen und die betrühte Nachbleibende ihrer Mitbrüder allen billigen Verfügungen sich zu unterwerfen: so ordnen und wollen Wir, daß

1) Sothane Wittwen = und Waisen = Kasse a dato an, ihren Anfang nehmen, und jene gleich nach Ablauf des Gnadenjahrs das Emolumentum genießen,

2) Jeder Prediger, ohne Unterscheid, zu diesem Behuef nächst. künftigen Michaelis ein Capital von 30 Rthl. ad Cassam nichtweniger liefern, als

3) Künftighin jährlich von den Pfarr = Intraden $1\frac{1}{2}$ pro Cent einschicken, und hiermit auf Michaeli 1752 den Anfang machen, desgleichen

4) Derjenige, welchem in folgenden Zeiten eine Pfarre conferiret wird, ebenfalls nicht nur 30 Rthl. sogleich ad Cassam erlegen, sondern auch mit den pro Cent = Geldern continuiren. Sodann

5) Jede Witwe, so lange sie den Wittwenstuhl nicht verändert, oder

oder die unmündige Kinder bis in das 25ste Jahr aus den Aufkünften der Kasse vorerst jährlich 20 Rthl. zu genießen haben, und es bei dieser Summe so lange verbleiben solle, bis selbige nach gepflogener Deliberation erhöht werden kan; wobei Wir

6) Unserm Consistorio die freie Macht vorbehalten, mit Zuziehung der Curatoren, sowol in dem spho praeced. angeführten Fal zu verordnen, als wann bei anwachsender Wittwenzahl die Kasse nicht im Stande seyn sollte, die Ausgaben zu bestreiten, die jährlich abzugebende pro Cent-Gelder denen Umständen nach, bis selbige es nicht weiter erfordern, zu erhöhen. Damit auch

7) In Ansehung des Alters der hinterbliebenen Kinder kein Irthum vorgehen möge, sollen deren Vormünder einen beglaubten Extract aus dem Kirchenbuche unter eines benachbarten Predigers Hand von dem Jahre und Tage der Geburt jedes Kindes einschicken, und so bald das jüngste davon verstirbet, der Prediger des Orts, wo selbiges sich aufgehalten, solches berichten. Allermassen ferner

8) Jede Classe einen Curatorem aus ihren Mitteln erwählen, der in solcher Classe die Gelder einheben, und darüber Rechnung führen; die dann

9) Den Dienstag nach heiligen Dreikönig, der dazu ein vor allemal pro termino bestimmt wird, nicht allein abgenommen, sondern auch über die bei der Wittwenkasse vorkommende und damit verknüpfte Umstände deliberiret werden, und des Endes Curatores sich allemal im Consistorio ohngefordert einfinden, auch

10) Die Arbeit daselbst und von denen Curatoren ohnentgeltlich geschehen sol. Fals aber

11) Ein Prediger außer Landes berufen, und derselbe diesem Beruf folgen würde, so tritt er dadurch stillschweigend aus der Societät, und ist des gethanen Beitrages verlustig, dergleichen auch

12) Der Prediger, welcher sein Amt niederlegen mögte, zu gewär-

34 XXIV. Verordnung wegen der Pred. Wittw. u. Waisenkasse, von 1750.

wärtigen, es wäre dann, daß dieser den Beitrag ex propriis continui-
ren wolte, solchenfalls genießet dessen Wittwe und Kinder das
Wittwen- und Waisen-enthum. Im übrigen sol

13) Diese Kasse alle Privilegia, wie andere pia corpora, ge-
nießen, und können daher die denen Wittwen und Waisen hieraus
zufließende Aliment-Gelder unter keinem Prätext von der Verstorbe-
nen hinterlassenen Schulden oder andern Ursachen den Wittwen und
Waisen entzogen, oder mit Arrest belegt werden.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und
mit Unserm Gräßl. Inseigel bedrucken lassen. So geschehen Detmold
den 12 Julii 1751.

